

Braucht der ver.di-Haushalt unseren Finanzierungsbeitrag oder geht der Stiftung Ruhegehaltskasse etwa das Geld aus?

Zwei Beteiligte einigen sich zu Lasten einer dritten Partei. Der zum 01.01.2012 anstehende Werterhalt der Ruhegehälter wird pauschalisiert und losgelöst von gesetzlichem Anspruch, fortlaufender Rechtsprechung des BAG und ohnehin vorhandener Satzungscompetenz verweigert. Damit wurde Vorsorge getroffen, dass ver.di auch weiterhin von einer Einstandsverpflichtung zur kapitalgedeckt finanzierten betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten verschont bleibt. Die Altlast für die zu 97 % aus laufenden Mitgliedsbeiträgen umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung der ehemals ÖTV-, HBV- und IG Medien-Beschäftigten belastet den ver.di-Haushalt ohnehin genügend. Dass die RGK-Leistungsempfänger nunmehr per verweigerten Werterhaltes die Zeche mit zahlen sollen, wurde von unserer Ruhegehaltskasse erstmalig billigend in Kauf genommen.

Dabei wurde eine konkrete Leistungsverpflichtung seitens ver.di von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) doch gar nicht eingefordert! Die finanziellen Rücklagen der Stiftung sind vielmehr nicht nur ausreichend, sie wurde noch vor einem Jahr ausdrücklich als hoch bewertet. Die Stiftung verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Diese entspricht mit ~ 120 Mio. € in etwa dem Gesamtvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) vor der ver.di-Gründung 2001. Die DAG-RGK war und ist somit solide finanziert und leistungsfähig. Der verweigerte Werterhalt unserer Ruhegehälter steht dem jedenfalls nicht entgegen.

Geht es vielmehr um die Höhe des aus steuertechnischen Gründen treuhänderisch von der TVG verwalteten Überdotierungsvermögens der Ruhegehaltskasse? Deren wirtschaftlicher Inhaber ist ver.di.

Sinkt das steuerlich höchstzulässige Kassenvermögen der Ruhegehaltskasse, wird dieses aus dem Überdotierungsvermögen aufgefüllt. Die verweigerte Wertanpassung hätte naturgemäß eine Rückführung von Stiftungsvermögen von der TVG (ver.di) hin zur Ruhegehaltskasse zur Folge gehabt. Ein Schelm, der böses dabei denkt.

Eine Stabilisierung des ver.di-Haushaltes gänzlich neuen Stils: Die negative Gleichbehandlung als Subventionsinstrument? Dabei ist die DAG Ruhegehaltskasse (Stiftung) nun wirklich nicht eingerichtet worden, um ver.di dauerhaft unter die Arme zu greifen. Als würde es nicht ausreichen, dass die Gründungsgewerkschaft DAG das kapitalstärkste Brautgeschenk eingebracht hat.

- „Um nicht in Gefahr zu laufen, dass die Rücklage der Ruhegehaltskasse der DAG nach der Verschmelzung der einzelnen Gewerkschaften zur neuen ver.di zur Einlösung von Ruhegehaltszusagen der vier anderen ver.di-Gewerkschaften herangezogen wird, will der Bundesvorstand die dafür notwendigen Sicherheiten durch Umwandlung der Rechtsform der Ruhegehaltskasse schaffen.“
(Schreiben des Vorsitzenden der DAG vom 01.02.2000 an alle hauptamtlich Beschäftigten der DAG)

Wirtschaftliche Schieflage infolge Einsparung?

Für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten wurden seit 2001 seitens ver.di keine Beiträge geleistet. Eine Leistungserbringung aus dem laufenden Haushalt steht ebenfalls nicht zur Debatte.

- „Durch die Ruhegehaltszahlungen der Stiftung wird der Haushalt von ver.di ständig entlastet, da die Ruhegehälter der ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht aus dem ver.di-Haushalt und somit nicht aus Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden müssen, sondern aus den rückgedeckten Mitteln der Stiftung finanziert werden.“
(Die Ruhegehaltskasse der DAG, Info-Schreiben der RGK vom 15.11.2004 sowie 10.01.2005)

Für die von der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung in ver.di gezahlten Betriebsrenten werden hingegen derzeit ca. 13,5 % des Personalhaushaltes aufgewandt. Die steigende Tendenz mag wohl personalwirtschaftliche Lösungen erfordern. Die Einbeziehung der kapitalgedeckten Altersversorgung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) bietet allerdings keinen Lösungsansatz!

Zudem bemerkenswert: Dieser „Beitrag“ wird ebenso von den ehemals DAG-Beschäftigten, die derzeit noch bei ver.di tätig sind, mit aufgebracht. Deren Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung wurde aber bereits durch kollektiven Gehaltsverzicht im Gehaltsgefüge der DAG eingebracht. Eine weitere negative Gleichbehandlung, die gegenüber den Leistungsempfängern auch noch als „zu erwartender solidarischer Verzicht“ tituiert wird.

- „Die gewerkschaftliche Solidarität, die du einbringst, müssen die Rentner und Rentner aus der ehemaligen DAG genau üben wie diejenigen aus allen anderen Gründungsorganisationen.“
(Frank Bsirske in einem Brief vom 22.10.2012 an Horst Freter)

Wenn sich ver.di jetzt wegen einer „wirtschaftlichen Schieflage“, so die Anwälte im Güteverfahren vor dem ArbG Hamburg, auf eine vorgeblich gesetzestechnische Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG beruft, so ignoriert sie nicht nur die stiftungsrechtliche Entscheidungskompetenz der Ruhegehaltskasse. Die offensichtlich gewollte ver.di-Haushaltsentlastung mittels Bestandssicherung des Überdotierungskapitals der Ruhegehaltskasse (Stiftung) widerspricht auch dem Stiftungszweck. Einfach nur dreist. Es steht zudem konkret keine Einstandsverpflichtung seitens ver.di an, damit keine Ermessensentscheidung nach § 16 (1) BetrAVG und somit auch keine Grundlage für einen Eingriff in die autonome Entscheidung der Stiftung.

Entweder ver.di-Personal ist derartig unqualifiziert wie es sich darstellt oder aber der ver.di-Bundesvorstand agitiert gewerkschaftsschädigend bedenkenlos im Sinne obskurer Arbeitgeberambitionen.

Die Ruhegehaltskasse im Fokus

Zu den Belangen der VersorgungsempfängerInnen gehört ihr Interesse an der Erhaltung der Kaufkraft ihrer Betriebsrente.

Ist die finanzielle Solidität der Ruhegehaltskasse gefährdet, hat ver.di als Arbeitgeber die Beitragszahlung (letztmalig 4,5 % in der DAG) an die Ruhegehaltskasse (Stiftung) unmittelbar und erstmalig aufzunehmen. Mindestens aber in Höhe von 4 % entsprechend dem Beitrag, den ver.di an die DGB-Unterstützungskasse zum Aufbau einer Kapitaldeckung abführt.

Die zwingende Einstandsverpflichtung des Arbeitsgebers ver.di beginnt nicht etwa erst mit dem faktischen Unterschreiten des steuertechnisch höchstzulässigen Kassenvermögens.

Wäre die Kapitalausstattung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) nicht mehr angemessen und der Vorstand der Stiftung hätte die unmittelbare Einstandsverpflichtung des Arbeitgebers ver.di nicht in Anspruch genommen, würde damit schließlich der Manipulationsmöglichkeit von vertraglichen Leistungszusagen Tür und Tor geöffnet.

Bezüglich der Vertrauenshaftung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist an dieser Stelle lediglich auf den **KLARTEXT Betriebliche Übung** zu verweisen. Die diesbezügliche Rechtsprechung des BAG unterstreicht, dass eine derartige Vertrauenshaftung die Unterstützungskasse verpflichtet, die in den Leistungsrichtlinien festgelegten bzw. ansonsten zugesagten Versorgungsleistungen zu erbringen.

Schauen wir uns doch mal die uns gegenüber dargelegte finanzielle Situation der Ruhegehaltskasse (Stiftung) an:

- **Schreiben der RGK (Stiftung) vom Juni 2007 Is-lie an alle Ruhegehaltsanwärterinnen und Ruhegehaltsanwärter**
 - „Wie schon in den Vorjahren konnte die Ruhegehaltskasse auch im abgelaufenen Jahr 2006 alle erbrachten Leistungen aus erwirtschafteten Erträgen finanzieren. Wegen des guten Börsenjahres und einer erfreulichen Entwicklung bei der DAWAG, konnte das Vermögen der Ruhegehaltskasse erhöht werden.“
 - Die Ruhegehaltskasse kann darauf verweisen, „dass ihr Gesamtvermögen deutlich über das von den Versicherungsmathematikern für erforderlich gehaltene Vermögen hinaus angestiegen ist. Mit anderen Worten: Die Ruhegehaltskasse ist nach wie vor eine grundsolide finanzierte Unterstützungskasse, bei der man davon ausgehen kann, dass sie alle eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft einlösen kann und wird.“
- **Schreiben der RGK-Geschäftsführerinnen Elias und Lüßenhop vom 28.01.2008 an alle RuhegehaltsempfängerInnen**
 - „Nach wie vor können wir feststellen, dass die Ruhegehaltskasse finanziell solide aufgestellt ist und ihre laufenden Verpflichtungen auch in Zukunft erfüllen kann und wird. Auf Grundlage jährlicher versicherungsmathematischer Berechnungen erfolgt eine vorsichtige Anlagenpolitik ...“
- **Schreiben der RGK (Stiftung) vom 31.01.2011 Is/lie an alle RuhegehaltsempfängerInnen**
 - „Zwar ist die Wertentwicklung naturgemäß jährlichen Schwankungen unterworfen, wichtig ist jedoch, dass die Ruhegehaltskasse auf der Zeitachse über die gesamte Laufzeit der Verpflichtung eine hinreichende Rendite erwirtschaftet.“
 - Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse aber nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage.“
 - „Ab August 2010 haben der Vorstand und das Kuratorium der Ruhegehaltskasse die Wertsicherung auf das Gesamtvermögen der Ruhegehaltskasse ausgeweitet. Dadurch wird dieses Vermögen gegen größere Kursschwankungen und ggf. auch Kursverluste künftig noch besser abgesichert.“
- **Information der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom Januar 2012**
 - „Er (*Uwe Grund*) betonte noch einmal, dass insbesondere ihre (*Issen / Tesch*) kluge und umsichtige Anlagepolitik dafür gesorgt hat, die Ruhegehaltskasse trotz schwierigster Situation an den Kapitalmärkten gut für die Zukunft zu rüsten.“

Und hat sich nun seitdem etwas geändert?

- „Nach Auskunft von uns eingeschalteter Fachleute könnte dies (*reduzierte Ertragsbeteiligungen*) dazu führen, dass die gewünschten und zur Erfüllung unserer langfristigen Leistungsverpflichtungen auch erforderlichen Durchschnittsrenditen nicht vollständig erreichbar sein werden. Verlässliche Prognosen dazu kann derzeit aber wohl niemand abgeben.“
(Uwe Grund, Vorsitzender der Ruhegehaltskasse (Stiftung), mit Schreiben vom 12.10.2012 an Peter Stumph)

Es „könnte“ und „verlässliche Prognosen“ fehlen. Also letztendlich Kaffeesatzleserei. Die finanzielle Bestandsaufnahme vom Dezember 2011 mit ihrer negativen Wertanpassung des Aktienkapitals war stichtagsbezogen. Seit dem hat sich schon etwas an der Börse verändert.

Einer zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaftenden Abzinsung von etwa 4,1 % stehen nach eigener Ansage selbst in Zeiten der Finanzkrise bereits wieder 4,2 % Vermögensertrag entgegen. Falsch? Dann stellt es ja auch kein Problem dar, zumindest dem Arbeitsgericht Hamburg das erforderliche Zahlenmaterial vorzulegen.

Eine unmittelbar anstehende Einstandsverpflichtung und damit wirtschaftliche Belastung von ver.di als Rechtsnachfolgers der DAG zu unterstellen, ist jedenfalls angesichts dieser Bestandsaufnahme wohl kaum realistisch. Der krampfhaft auf die Zinsentwicklung bzw. Finanzierungsgrundlage der nächsten 40 Jahre und länger ist insofern wie bereits angeführt nichts anderes als Kaffeesatzleserei! Vielmehr wird mit dem vorenthaltenen Werterhalt lediglich der in ver.di geparkte Überdotierungsrahmen zeitlich gestreckt bzw. eine noch nicht absehbare Einstandsverpflichtung von ver.di vorsorglich hinausgezögert.

- Erst wenn das tatsächliche Vermögen der Stiftung unter das steuerlich höchstzulässige Kassenvermögen absinkt, ist ver.di für die Dauer von 50 Jahren verpflichtet, deren Vermögen bis zum steuerrechtlich höchstzulässigen Betrag aufzufüllen.
(Gemäß Vereinbarung zwischen der DAG und der Ruhegehaltskasse der DAG, 28.04.2001)

Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist nach aktuellem Stand ausfinanziert. Zwecks Erfüllung der satzungsgemäßen Leistungen werden die Finanzanlagen Ruhegehaltskasse (Stiftung) als hoch eingestuft. Damit ist auch der Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten gewährleistet. Nur das zählt!

Die Verantwortlichen Gremienmitglieder der Ruhegehaltskasse (Stiftung) sind uns nach wie vor eine sachdienliche Erklärung schuldig, auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage beraten und entschieden wurde und wird.

Dies gilt insbesondere für die VertreterIn der DAG-BR-Liste. Haben sie es nicht für nötig, mit uns zu kooperieren? Nur weil sie sich uns gegenüber nicht mehr verantworten müssen?

Auch gegenüber dem Arbeitsgericht wird sicherlich noch einiges darzulegen sein. ☺

Heino Rahmstorf

Peter Stumph